Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unt. Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 364. Dienstag den 30. December 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend die Höhe der Beiträge und das Recht bei freiwilligem Beitritts zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

I.

Die Höhe der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung richtet sich nach der Lohnclasse, welcher die versicherte Person angehört. Das Gesetz unterscheidet 4 Lohnclassen, mit den nachverzeichneten **wöchentlichen** Beiträgen:

Lohnclasse I, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst **bis mit** 350 ℳ, wöchentlicher Beitrag 14 ₰.

Lohnclasse II, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350—550 ℳ, wöchentlicher Beitrag 20 ₰.

Lohnclasse III, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550—850 ℳ, wöchentlicher Beitrag 24 ₰.

Lohnclasse IV, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 ℳ, wöchentlicher Beitrag 30 ₰.

Nach §. 21, Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gilt als Jahresarbeitsverdienst für Mitglieder einer Orts- oder Betriebskrankencasse der 300fache Betrag des für ihre Krankencassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Lohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes; für Solche aber, welche einer Krankencasse im Sinne des Gesetzes nicht angehören, der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes.

Hiernach werden 1) von den Mitgliedern der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, die den 3 höchsten Krankenversicherungsclassen (I, II und III) angehörenden in Lohnclasse IV der Invaliditäts- und Altersversicherung,

die den nächstfolgenden Classen (IV und V) angehörenden in Lohnclasse III der Invaliditäts- und Altersversicherung,

die der VI. Classe angehörenden in Lohnclasse II der Invaliditäts- und Altersversicherung,

die der VII. Krankenversicherungsclasse angehörenden endlich in Lohnclasse I der Invaliditäts- und Altersversicherung,

2) alle übrigen zur Invaliditäts- und Altersversicherung pflichtigen Personen (mit Ausnahme der Mitglieder von Betriebscassen), insbesondere alle nur in privaten Hilfscassen Befindlichen und alle Dienstboten nach dem in Leipzig geltenden ortsüblichen Tagelohn von 2 ℳ für Männer, 1 ℳ 33½ ₰ für Frauen in Lohnclasse III oder II eingereiht werden.

Die zu einer der 3 niedrigsten Lohnclassen gehörigen Personen können, im Einverständniß zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern oder Dienstherrschaften, in einer höheren Lohnclasse versichert werden.

Die Beiträge werden gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen allmonatlich, erstmalig im Februar 1891, durch Sammler der Ortskrankencasse gegen Quittung eingeholt werden.

Die Arbeitgeber und Dienstherrschaften haben mit dem Kauf und Aufbringen von Marken auf die Quittungskarten, sowie mit den letzteren selbst, wie in ganz Sachsen, so auch in Leipzig Nichts zu thun; **es wird daher davor gewarnt, Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu erwerben, da solche von dem Erwerber nicht benutzt werden können.**

Die erste Beitragswoche umfaßt die Tage vom 1. bis 3. Januar 1891, für welche demnach ein voller Wochenbeitrag eingehoben werden wird.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen, welcher den Versicherten zuerst beschäftigte, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

II.

Freiwillig können sich — aber nur in Lohnclasse II und gegen Zahlung eines (erhöhten) Wochenbeitrags von 28 ₰ — versichern:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,

2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

beide Arten von Personen, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und nicht bereits im Sinne von §. 4, Abs. 2 des Gesetzes dauernd erwerbsunfähig sind,

3) Personen, welche als Versicherungspflichtige aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden.

Wer hiernach von dem Rechte freiwilliger Versicherung Gebrauch machen will, hat im Fall Nr. 1 und 2 mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der Meldestellen der Ortskrankencasse sich zu melden, im Falle von Nr. 3 schriftlich seine Absicht zu erklären, jedenfalls aber die Beiträge direct an die Zahlstelle genannter Casse abzuführen.

Leipzig, am 21. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Dr. Schmid. Herzog.

Holzauction.

Mittwoch, den 7. Januar 1891, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 30b des Burgauer Forstreviers, im sogenannten „Verschlossenen Holze", **dicht am Leutzsch-Leipziger Fahrwege**

150 starke Abraumhaufen und
120 starke Langhaufen

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: an der verschlossenen **Brücke am** neuen Schützenhause.

Leipzig, am 22. December 1890.

Des Raths Forstdeputation.

Quittung und Dank.

Anstatt der üblichen Sendung von Neujahrgratulationen haben an den **Vincentius-Verein** hier eingezahlt: Herr Consul de Liagre 3 ℳ, Herr Charles de Liagre 3 ℳ, Herr Bernardo Sala 3 ℳ, Herr Lucius 3 ℳ, J. Jnhr 3 ℳ, Herr Capl. Schmittmann 3 ℳ, Herr Capl. de Laisale 3 ℳ, Herr Pflugmacher 3 ℳ, Herr Pfr. Capl. Deutschmann 3 ℳ

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 5 des Ortsstatuts vom 16. April ds. Js., die Errichtung einer städtischen **Schlachtvieh-versicherungsanstalt** am städtischen Vieh- und Schlachthofe betreffend, und entsprechend den bei dem bisherigen Betriebe der Anstalt gemachten Erfahrungen, haben wir beschlossen, die für die Versicherung der Schlachtthiere zu erhebende Prämie vom 1. Januar des nächsten Jahres ab festzusetzen wie folgt:

a. für Rinder wie im laufenden Jahre auf 5 ℳ
b. für Schweine auf 0,80 ℳ

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Leipzig, am 23. December 1890.

Ia. 9200 / 1772. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Tröndlin. Lindner.

Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Finanz-Ministerium anläßlich der Einbeziehung weiterer Bezirke in den Stadtgemeindebezirk Leipzig und der Erstreckung des hiesigen Ortsschlachtzwangs auf die neuangeschlossenen Stadttheile die Aufhebung des Untersteueramts zu Lindenau, sowie der im ehemaligen Thorhause an der Frankfurter Straße hier bisher noch bestandenen Fleischübergangssteuerhebestelle mit Ende dieses Monats beschlossen worden,

so ist vom 1. Januar 1891 ab die

Schlachtsteuererhebung für den gesammten künftigen Leipziger Stadtbezirk ausschließlich der Schlachtsteuer-Einnahme im städtischen Schlachthofe zugewiesen.

Dagegen wird die

Uebergangsabgabe von vereinsländischem steuerpflichtigen Fleischwerk, soweit solches auf der **Eisenbahn** hier eingeht, durch die hierzu bestimmten Controlbeamten an den hiesigen Bahnhöfen,

soweit die Einbringung im **Postverkehr** erfolgt,

für den Bestellbezirk des Kaiserlichen Paquet-Postamts Nr. 10 an der Hospitalstraße hier durch die dort mit untergebrachte hauptamtliche Postzeil-Expedition, und bis auf Weiteres für **den Bestellbezirk des Kaiserlichen Postamts Leipzig-Volkmarsdorf** durch den Schlachtsteuer-Einnehmer Strubelt in Neu-Sellerhausen, Wurzener Straße Nr. 46b,

für den Bestellbezirk des Kaiserlichen Postamts Leipzig-Reudnitz durch den Fleischsteuer-Einnehmer und Lotterie-Collecteur Hüttner in Leipzig-Neustadt, Hedwigstraße 4, I.,

für die Bestellbezirke der Kaiserlichen Postämter zu Leipzig-Gohlis, Leipzig-Lindenau und **Leipzig-Plagwitz** durch die hiermit beauftragten Beamten derselben,

im Uebrigen aber durch die Schlachtsteuer-Einnahme im Schlachthofe und durch die beim Königlichen Hauptzollamte — Bahnhofstraße 17 — bestehende Einnahmestelle erhoben.

Zur Ausstellung von **Fleischtransportscheinen** endlich sind alle vorgenannten Hebestellen und Functionaire, sowie die in die Schlachthallen des Schlachthofs und in die städtischen Fleischverkaufshallen zu dieser Dienstleistung jeweilig befehligten Steueraufsichtsbeamten ermächtigt.

Leipzig, am 29. December 1890.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Dr. Rudert.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) Eine silberne **Anker-Remontoir-Uhr** mit Goldrand, Secunde und gerieftter Rückseite mit Schildchen, am 21. d. M.;

2) **2 Oeldruckbilder,** 39,52 cm groß, in einem ca. 8 cm breiten, mit blauen und grünen Pinsel ausgelegten **geschnitzten** Kastenrahmen, sowie **5 m Zwirn-Gardinen,** am 21. d. M.;

3) ein **Winterüberzieher** von braunem Stoff, mit großcarrirtem hellen Futter, Sammetkragen, einer Reihe Knöpfe und Kettchenhenkel, eine **Meerschaum-Cigarrenspitze,** einen Hirsch und einen Hund darstellend, am 25. d. M.;

4) ein **Winterüberzieher** von braunem starken Stoff, mit schwarzem Wollatlasfutter, dunkelbraunem Sammetkragen und Filetchen, ein kleines weißseidenes **Taschentuch,** ein Paar braune roth- und weißgefütterte und ein Paar hellgelbe **Glacehandschuh,** am 24. d. M.;

5) ein neuer **Winterüberzieher** von blaugrauem Stoff, mit gerieften übersponnenen Knöpfen, dunkelblauem Sammetkragen, Sammetbesatz und dunklem, mit blauen, braunen und gelben Streifen versehenem Futter, am 26. d. M.;

6) ein **Leinwand-Ballen,** signirt: „C. D. 9161", enthaltend blaugedruckte **Leinenwaaren,** am 24. September d. J.;

7) ein **Leinwandballen,** signirt „HP 18480", mit 9 Dyd. **Inletdecken,** einfällig bedruckt, 70/70 cm, 75/75 cm, 137 cm und 150 cm groß, am 22. d. M.;

8) **eine Kiste,** signirt „F. J. U 432", enthaltend **Sardinen in Oel** und zwar 50/8 Dosen mit der Marke „Picnic", 10/2 Dosen mit der Marke „Les Dominantes" und 10/4 Dosen mit der Marke A „Sanjoquet", am 20. d. M.;

9) ein kleiner **Leiterwagen,** braungestrichen, vierrädrig, mit Deichsel, eisernen Achsen und Holzboden, am 23. d. M.;

10) **ein Spazierstock** von dunkelgrauem sogen. Königsholz, mit starker Eisenbeinkrücke und silbernem Ring mit der Inschrift: „H. Stieger, gew. v. d. Pomatia, 8. Nov. 1890", am 24. d. M.;

11) **ein Bisampelz** mit dunkelgrünem Tuchüberzug, Biberaufschlägen und übersponnenen Knöpfen, vom 27. bis 28. d. M.;

12) **ein Korb,** signirt: „F. S. & Comp. 13194", enthaltend **15 Flaschen Champagner** mit der Etiquette: „Carte noire Fr. Stumpp & Comp., Reims", am 24. d. M.;

13) **eine Wanne** mit Eichenholzboden, Ringel und Vorhängeschloß, enthaltend **60 Stückchen Butter,** gezeichnet: „Rittergut Müllbach" und bezw. „Rittergut Nieder-Grauschwitz" am 18. d. M.;

14) **ein schwarzer Kammgarnrock** mit schwarzem Clothfutter, einer Reihe übersponnener Knöpfe und Stoffhenkel mit den Buchstaben „H. F. B.", am 27. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 28. December 1890.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Lk.

Königliches Gymnasium.

Anmeldung für die Osteraufnahme.

Anmeldungen für die Osteraufnahme werden vom 10. bis mit 13. Januar täglich von 11 bis 1 Uhr im Gymnasium entgegengenommen.

Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß des Aufzunehmenden (die Michaelisrevision) vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung soll Montag, den 6. April, von 8 Uhr an stattfinden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse (Taufzeugniß oder Geburtsschein, letzter Impfschein und Schulzeugniß von Ostern) sind bis spätestens Sonnabend, den 4. April, an den unterzeichneten Rector einzusenden.

Leipzig, am 24. December 1890. Dr. **Richard Richter.**

Productenbörse zu Leipzig.

Wegen des Hohen Neujahrs-Festes wird — statt Dienstag, den 6. Januar —

Montag, den 5. Januar 1891,

Productenbörse abgehalten werden.

Leipzig, den 27. December 1890.

Die 2. Abtheilung des Börsenvorstandes.
F. Schmidt,
Vorsteher.
Vogl, Börsensecretär.

Rückblicke auf das Jahr 1890.

III.

Zu den merkwürdigsten Thatsachen der Geschichte des Jahres 1890 gehören die Veränderungen, welche die Beziehungen der Mächte zu einander erlitten haben. Diese Veränderungen erstrecken sich bis auf den Dreibund, und es schien eine Zeit lang, als ob dieser Bund durch die zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn eingetretene Spannung erschüttert sei. Der Irredentismus hat im Königreich Italien immer bestanden; Männer, welche von der Wiedervereinigung Triests und Trients mit dem italienischen Mutterlande träumten, hat es in dem von Victor Emanuel und Garibaldi gegründeten Reiche immer gegeben, sie wurde als eine italienische Eigenthümlichkeit angesehen und von Oesterreich-Ungarn bei Abschluß des Bündnisses mit Italien in Kauf genommen. Aber die Irredentisten führten ein beschauliches Dasein und traten wenig in der Oeffentlichkeit hervor. Es bestand ein Netz von Vereinen, welche über ganz Italien verbreitet waren zu dem Zweck, den Gedanken an die Erwerbung Triests und Trients für das Königreich Italien wach zu erhalten, sie hatten ihre Zusammenkünfte und feierten ihre Jahrestage, aber der Gang der Politik der Regierung blieb davon unberührt. In dieser Beziehung trat gegen die Mitte des Jahres 1890 eine bemerkenswerthe Veränderung ein; der Irredentismus wurde zum Stichwort für die Wahlen, seine Anhänger strebten nichts Geringeres an, als durch eine radicale Kammermehrheit den Dreibund zu sprengen und Triest und Trient schlimmsten Falls Oesterreich-Ungarn mit Gewalt zu entreißen. Dahin war es durch die Duldung der Oberdank- und Barsanti-Vereine gekommen, und es trat jetzt an die Regierung die Nothwendigkeit heran, diesem tollen Treiben durch Auflösung der Vereine ein Ziel zu setzen und Oesterreich-Ungarn den Beweis zu geben, daß die Regierung den Willen und die Kraft besitze, die überwuchernde Bewegung in ihre Schranken zu weisen. Unzweifelhaft hatte die Regierung mit der Ergreifung strenger Maßregeln zu lange gezögert und dadurch bei dem Papstthum und bei den Franzosen Hoffnungen erweckt, welche der Grundlage entbehrten. Aber auch die guten Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn waren dadurch schwer erschüttert, und wenn nicht Crispi mit dem vollen Ernst aufgetreten wäre, welche die Lage erheischte, so wäre ein vollständiger Umschwung in den gegenseitigen Beziehungen der Mächte die Folge gewesen.

Wir haben bei diesem Anlaß gesehen, welchen hervorragenden Platz das Papstthum noch heute als politische Macht einnimmt, obwohl es über keinen Landbesitz verfügt. Die römische Curie glaubte die Zeit für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstthums gekommen und setzte alle Hebel in Bewegung, um die dem Frieden feindliche Strömung zum Ziele zu führen. Das später, aber glücklicherweise noch rechtzeitige Einlenken der italienischen Regierung machte die Hoffnungen der Curie und eines Theiles der Franzosen zu Schanden, es folgte die Rede Crispi's in Florenz am 8. October und die Wahlen zur italienischen Kammer, welche eine starke, auf den Namen der Regierung gewählte Mehrheit ergaben; der tolle Spuk, welche Irredentisten, Clericale und die verwandten Kreise in Frankreich vereinigt hatte, um Verwirrung anzurichten, verstummte, und heute erscheint der Dreibund fester als je zuvor. Die öffentliche Aufmerksamkeit ist aber dadurch in verstärktem Maße auf die Unfertigkeit der Zustände in Italien gelenkt worden, und es ist gut, daß es geschehen, denn auf diese Weise wird es voraussichtlich möglich sein, Wiederholungen der jüngsten Vorkommnisse zu vermeiden.

Die Kehrseite der in Italien beobachteten Ereignisse tritt uns in der Haltung Rußlands entgegen. Wenngleich diese Haltung nach wie vor eine provocatorische ist, weil die Rüstungen Rußlands sich mit friedlichen Absichten für die Zukunft nicht vereinigen lassen, so ist wenigstens das Streben Rußlands unverkennbar, den europäischen Frieden vorläufig nicht zu stören. In dieser Beziehung ist der Besuch des russischen Thronfolgers beim Kaiser Franz Josef das wichtigste Ereigniß. Dieser Besuch bildet den Abschluß der Vorgänge, welche mit der Anwesenheit Kaiser Wilhelm's bei den Manövern um Narwa beginnend und in der Begegnung Kaiser Wilhelm's und Kaiser Franz Josef's in Rehnstock ihre Fortsetzung fanden. Es ist unverkennbar, daß Rußlands Absichten für die nächste Zukunft friedlicher Art sind, denn die auswärtige Politik stimmt mit den dynastischen Beziehungen überein, die Balkanpolitik Rußlands hat andere Wege eingeschlagen. Rußland liegt nicht mehr auf der Lauer, um jede Gelegenheit zu benutzen, welche sich zur Brandstiftung auf der Balkanhalbinsel darbietet. Bulgarien wird in seiner ruhigen Entwickelung nicht gestört, es baut Eisenbahnen und unterhält gute Beziehungen zur Türkei und zu Oesterreich; in Serbien treten Regentschaft und Regierung dem Versuche der Königin Natalie, Zwietracht zu stiften, energisch entgegen; der Aufstand auf Kreta ist trotz der Bemühungen der griechischen Actionspartei unterdrückt worden, und in der rumänischen Kammer hat sich der Minister des Auswärtigen nicht gescheut, offen zu bekennen, daß die Interessen Rumäniens eines Tages ein Bündniß mit Oesterreich-Ungarn nöthig machen könnten. Alle diese Vorgänge werden von Rußland mit Gleichmuth hingenommen, als ob es die Lebensregungen selbstständiger Staaten wären. Bisher war man daran gewöhnt, Rußland in allen die Balkanhalbinsel betreffenden Angelegenheiten die Stimme des Schutzherrn erheben zu hören. Das ist eine Veränderung von großer Bedeutung, weil die Zukunft immer unsicher und zumal Rußland nicht in der Lage ist, auf mehrere Jahre im Voraus Verfügung zu treffen, die Ereignisse könnten da leicht einen Strich durch die Rechnung machen.

Deutschland ist auch in dem jetzt zur Neige gehenden Jahre bemüht gewesen, ein möglichst festes Verhältniß zu England anzubahnen, aber diese eifrigen Bemühungen haben weniger Erfolg gehabt, als erwartet wurde. Wir haben Helgoland zurückgewonnen, das ist sehr erfreulich, aber damit ist auch Alles gesagt. Die Politik, welche auf der gegenseitigen Hilfeleistung von Heer und Flotte beruht, ist in der Theorie sehr schön, aber praktisch ist damit sehr wenig anzufangen. England ist als Weltmacht in der Lage, den europäischen Angelegenheiten nur einen Theil seiner Aufmerksamkeit zu widmen, und das deutsche Heer würde erst in dem Augenblicke für England werthvoll erscheinen, wenn ihm eine Landung feindlicher Truppen drohte. Der Fall ist seit langer Zeit erwogen worden, aber die Geschichte kennt seit Wilhelm dem Eroberer kein Beispiel, daß eine feindliche Landung gelungen wäre. Philipp II. wurde durch Sturm daran verhindert und Napoleon I. ist nicht einmal bis zum Versuch gelangt. Ein Bündniß mit England durch Beitritt desselben zum Dreibund ist nicht zu erreichen, weil England freie Hand behalten will, also bewegt sich Alles, was diese Macht im Kriegfalle thun wird, innerhalb des Kreises seiner eigenen Interessen, welche je nach dem Laufe der Ereignisse wechseln. Europa steht am Schlusse des Jahres 1890 auf dem Puncte, daß es dem kommenden Jahre mit voller Zuversicht auf Erhaltung des Friedens entgegensehen kann, aber die alleinige feste Grundlage des Friedens bildet auch heute noch der Dreibund. *

Leipzig, 30. December.

* Unter der Ueberschrift „Ein Comptabilitätsgesetz" schreibt die „Kölnische Zeitung":

Der Antrag des Abgeordneten Eugen Richter, von der Staatsregierung Auskunft über die seit 1867 errichteten Fideicommisse und die dafür erhobenen oder erlassenen Stempelgebühren zu verlangen, ist durch den dem früheren Minister Lucius v. Ballhausen zu Theil gewordenen Erlaß der Stempelgebühren bei Gründung eines Fideicommisses veranlaßt, obgleich derselbe nicht erwähnt wird. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Thatsache und die Erörterung anderer ähnlichen Gebührenerlasse, die begüterten Leuten zu Theil geworden sind, in weiten Kreisen höchst unliebsames Aufsehen erregt haben, ebenso ist aber auch bekannt, daß die Gründung des Fideicommisses selbst auf einen Allerhöchsten Wunsch zurückzuführen ist, als dessen Folge die Stempelfreiheit betrachtet werden muß. Wir bezweifeln bei dem Charakter des früheren Ministers nicht, daß der ganze Vorfall, der dadurch, daß einem activen Minister ein Gebührennachlaß bewilligt wurde, etwas recht Unliebsames erhielt, vermieden worden wäre, wenn er nicht selbst von dem Rechte der Krone zu einem solchen Erlasse vollständig überzeugt gewesen wäre und wenn dieser Fall allein bestände. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Verleihung einer Auszeichnung unter der Bedingung der Gründung von Fideicommissen dem Bedachten ganz beträchtliche Lasten auferlegt. Mag man indessen über den besonderen Fall denken, wie man will, für die Haltung des Abgeordnetenhauses kommt es nur darauf an, ob die Krone ein Recht zu dem Erlasse hatte oder ob eine anderweitige gesetzliche Regelung dieses Rechtes erstrebt werden muß. Man unterliegt es nach dem bisher bekannt gewordenen actenmäßigen Material keinem Zweifel, daß die Krone den Erlaß von Gesetzes u. s. w. seit dem Zustandekommen der Verfassung stets als ihr Recht in Anspruch genommen und ausgeübt hat. Auf die zur Begründung desselben vorgebrachten Ausführungen kommt es weniger an, mag man es nach Analogie des Begnadigungsrechts betrachten oder wie die Regierung von der Anschauung ausgehen, daß der Krone alle diejenigen Rechte verblieben seien, welche keine Beschränkung durch die Verfassung oder spätere Gesetze erfahren haben. Entscheidend ist die Thatsache, daß die Krone dieses Recht fortgesetzt unbeanstandet ausgeübt und daß auch der Landtag davon Kenntniß gehabt hat, ohne Widerspruch zu erheben. Dafür zum Beweis dienen Verhandlungen des Landtages bereits aus dem Jahre 1858, in denen festgestellt wurde, daß der Fideicommißstempel wesentlich unter den gesetzlichen Satz herabgesetzt oder ganz erlassen sei. Ebenso erkannte der Abgeordnete Lasker am 30. Januar 1872 an, daß die Krone das Recht besitze, gewisse Dinge, die gesetzlich oder verwaltungsmäßig geordnet sind, in einem einzelnen Falle anders zu ordnen, oder bestimmte Verstöße gegen Gesetze gutzuheißen, vom Recht der Amnestie, der Gnade bis herunter zu den Remissionen bei Verträgen. Es handelt sich also um ein dem Landtage wohlbekanntes unbestrittenes Kronrecht. In einem solchen Falle aber kann man nicht nähere Gründe oder publicistische Nachweisungen über dessen Ausübung verlangen, sondern höchstens über eine anderweitige gesetzliche, unter Zustimmung der Krone zu treffende Regelung verhandeln, wenn die Frage einer solchen bedarf. Die Stelle aber, an der diese Sache zum Austrage zu gelangen hat, ist zweifellos ein bereits seit Langem auch aus andern Gründen vom Landtage verlangtes Comptabilitätsgesetz oder ein Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben des Staats. Als dem Reichstage in den Vor Jahren ein solches Gesetz wiederholt vorgelegt wurde, ist auch über diese Frage verhandelt worden; auch in Preußen ist das Comptabilitätsgesetz die Stelle, an der die Regelung dieses Kronrechts zu erfolgen hat. Es würde uns freuen, wenn der vorliegende Fall dazu diente, die Vorlegung eines solchen Gesetzes zu beschleunigen.

* Zugleich mit der Volkszählung in den cisleithanischen Ländern wird am 31. December 1890 auch in den Ländern der ungarischen Krone eine Zählung, wenn auch nach etwas anderen Grundsätzen, stattfinden, auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf. Wahrscheinlich wird sich ein stärkeres Wachsthum der Magyaren und eine schwächere Zunahme der deutschen, slowakischen, ruthenischen, rumänischen und serbischen Bevölkerung, wenn nicht vielleicht gar eine Abnahme einzelner Volksstämme herausstellen. Die magyarischen Comitatsbeamten werden schon dafür sorgen, daß alle diejenigen Bewohner, die ein wenig magyarisch sprechen können, dem herrschenden Stamme zugezählt werden. Jetzt sind die Magyaren nur 6 Millionen Köpfe stark und bilden die Minderheit der Bevölkerung, während die 1 800 000 Deutschen, die 1 800 000 Slowaken, die 350 000 Ruthenen, die 2 400 000 Rumänen und die 700 000 Serben zusammen die Mehrheit bilden. Daß das Verhältniß bald ein umgekehrtes werde, ist bekanntlich der leidenschaftliche Wunsch aller magyarischen Patrioten. Wer mit den einschlägigen Verhältnissen Ungarns vertraut ist, wird zugeben müssen, daß seit der letzten Volkszählung im Jahre 1880 die magyarische Sprache sowohl an den Sprachgrenzen als auch im slawischen, rumänischen und deutschen Sprachgebiete größere Fortschritte gemacht hat, als man erwarten konnte. Die Maßregeln der Regierung auf dem Gebiete des höheren wie des Volksschulwesens und der Verwaltung haben ihren Zweck erfüllt. So wird in vielen ehemals zum größeren Theil deutschen Städten das deutsche Element zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt erscheinen, z. B. in Mariatheresiopel, Neusatz, Fünfkirchen, Stein am Anger, Stuhlweißenburg, Arad, Groß-Wardein, Neusohl, Leutschau, Kaschau, Bartfeld, Kirchdrauf, Alt-Sublau, Eperies u. a. Einzelne kleine deutsche Sprachinseln, die nur auf ein paar Orten bestehen und sich durch Zuzug von außen her nicht verjüngen können, werden wahrscheinlich ganz verschwunden sein. Das Deutschthum in Ofenpest, 1880 noch 120 000 Köpfe stark, wird, da es schon seit geraumer Zeit